

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit spätestens am 31.12.1996, wenn der Antragsteller bis dahin kein Qualitätssicherungssystem nachweisen kann.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **7135**
Radgröße nach Norm: 7 J x 13 H2
Einpreßtiefe: 3 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 355 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 0042)

Anzugsmoment der Radschrauben
bzw. muttern: 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 57,1 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 7135
Felgenreöße: 7 J x 13 H2
Einpresstiefe: e 3
Lochkreisdurchmesser: 100
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise	
Kadett-C-Coupe	29-77	Opel Kadett	8855	185/55R13 (G1,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28	
	29-77		8855/1	185/60R13 (G1,R23)		
	29-85		8855/2	195/55R13 (G1)		
Kadett-C-L	29-44	Opel Kadett	8854	195/70R13 (G1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28	
Kadett-C	29-44		8853	205/50R13 (G1)		
	29-44		A124	205/60R13		
Kadett-C	29-55	Opel Kadett	A 124/1	P215/50R13 (G1) 225/60R13 (G1) 225/45R13 (G1,R71) P235/50R13 235/60R13 (G1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X78	
	44-77		Opel Manta	7376		185/60R13 (G1,R23)
	44-77			7376/1		185/65R13 (R39)
Manta-A	44-77	Opel Manta	7377	195/70R13 (G1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X78	
	44-77		7377/1	205/60R13		
Ascona-A-L	44-77	Opel Ascona	7405	P215/50R13 (G1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X78	
	44-77		7405/1	225/60R13		
Ascona-A	44-77	Opel Ascona	7406	P235/50R13 (G1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X78	
	44-77		7406/1	235/60R13 (G1)		
Ascona-A-Voyage	44-66	Opel Ascona	7447	235/60R13 (G1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X78	
	44-66		7447/1			

1. Austauschseite vom 30. November 1995



I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Manta-B	40 - 81	Manta B	9669	185/60R13 (G1,R23)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K27,K28,X78
	40 - 81		9669/1	195/70R13 (G1,K23,K24)	
	55 - 81		9669/2	205/60R13 (K3,K4)	
	40 - 81		A 866	P215/50R13 (G1,K23,K24)	
	55 - 81		A 866/1	225/60R13 (K23,K24,K26)	
Ascona-B	40 - 74	Ascona B	9668	P235/50R13 (K23,K24,K25,K26)	
	55 - 81		9668/1	235/60R13 (G1,K23,K24,K25, K26)	

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifendruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifendruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Auflagen und Hinweise:

- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstrecken-zählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeug-papiere eingetragen werden.
- K3. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K23. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K24. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile oder Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.

Auflagen und Hinweise:

- K25. An Achse 1 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze, Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K26. An Achse 2 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- R23. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/60R13 in Verbindung mit der Radgröße 7Jx 13 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop D8 u. SP 2000, Fulda Y 2000+, Goodyear NCT2.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R39. Eine Freigabe über die Verwendbarkeit der Reifengröße auf 7Jx13H2 ist vom jeweiligen Reifenhersteller vorzulegen.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- X78. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässiger Vorderachslast größer als 710 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Hinterachslast größer als 710 kg ist diese auf 710 kg zu begrenzen.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 3 mm ergeben sich Spurverbreiterungen von bis zu 54 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

- Anbauprüfungen
- Handlingsprüfungen wurden in leerem und beladenem Zustand durchgeführt
- Freigängigkeitsprüfungen

Eine ausreichende Feigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge – mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen – den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 – 6 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 18. Mai 1995




Dipl. Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

Bestätigung

zur Vorlage beim TÜV/TÜH zur Abnahme nach § 19 StVZO

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung des Sonderrades **ATS Typ 7135** (7Jx13H2, ET 3 mm) auf dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller: Opel
Fahrzeugtyp: Ascona-B und Manta-B

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Manta-B	40 - 81	Manta B	9669	205/50R13 (G1,K3,K4,TR4)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K27,K28,X78
	40 - 81		9669/1		
	55 - 81		9669/2		
	40 - 81		A 866	225/45R13 (G1,K23,K24,R71,TR4)	
	55 - 81		A 866/1		
Ascona-B	40 - 74	Ascona B	9668		
	55 - 81		9668/1		

Die Auflagen und Hinweise werden wie folgt ergänzt:

TR4. Reifengröße nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung (lt. Fahrzeugpapieren) 155R13 und/oder 195/50R13.

Als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO dient der beigelegte Prüfbericht Nr. 55 1045 95.

Lambshheim, den 30. November 1995



[Handwritten Signature]
Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger